

RM Just stellt im Namen seiner Fraktion folgenden Antrag:

- 1. Der Rat der Gemeinde Schortens erkennt die Berechtigung der EWE-Gaspreiserhöhung um 13,2 % ohne weiteren Nachweis nicht an. Die EWE wird aufgefordert, die Angemessenheit ihrer Preiserhöhung nachprüfbar zu belegen.**
- 2. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, soll die von der EWE geforderte Preiserhöhung nur unter Vorbehalt gezahlt werden.**

RM Just erklärt, dass die Gaspreiserhöhung eine schwere Belastung für Verbraucher und Wirtschaft darstellt. Die EWE hat ein Gebietsmonopol und ist daher juristisch verpflichtet, die Preise nur nach billigem Ermessen zu verändern, d. h. dass die Preiserhöhung überprüfbar sein muss. Die EWE hat die Preiserhöhung damit begründet, dass der Gaspreis an den Ölpreis gekoppelt ist. Es gibt drei gute Gründe anzunehmen, dass die Preiserhöhung nicht dem Billigkeitsgebot entspricht. Ersten ist der Heizölpreis erst im August gestiegen, die Gaspreiserhöhung erfolgte aber bereits im September. Zweitens ist zu vermuten, dass die Preiserhöhung von 13,20 % daher zustande kommt, dass die EWE praktisch einen Vorgriff auf Lieferpreiserhöhungen im Januar 2005 vornimmt. Die Begründung, der Gaspreis sei mit mehrmonatiger Verzögerung dem Heizölpreis gefolgt, ist nicht stichhaltig. Drittens hat die EWE die Aussage gemacht, dass sie einen Verlust in dreistelliger Millionenhöhe befürchte, wenn der Heizölpreis 12 Monate auf dem derartig hohen Niveau bleibt. Seiner Meinung nach ist dies eine Spekulation auf den Preis in den nächsten 12 Monaten. Es widerspricht zum einen der offiziellen Begründung der EWE und zum anderen ist es für den Verbraucher nicht nachprüfbar. Er hofft, dass das Bundeskartellamt oder ein Gericht die Preiserhöhung der EWE beanstandet. Im Hinblick darauf sieht er es als sinnvoll für den Verbraucher an, die Preiserhöhung unter Vorbehalt zu zahlen um so die Möglichkeit zu haben, zuviel gezahlte Beträge zurück zu erhalten.

Der vorstehende Vorschlag wird einstimmig beschlossen.

RM Torkler erklärt, dass aufgrund des bestehenden Sachverhalts die Annahme nicht unbegründet ist, dass nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Er ist der Meinung, dass dieser Beschluss einen empfehlenden Charakter für die Bürgerinnen und Bürger haben sollte, ebenso zu verfahren.

BM Lahl erklärt, dass ein allgemein formulierter Antrag im Internet auf der Homepage der Verbraucherzentrale Niedersachsen eingestellt ist und heruntergeladen werden kann.